



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen** **- Friedhofsgebührensatzung** **der Stadt Laucha an der Unstrut -**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Laucha an der Unstrut in den Ortsteilen Burgscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf und Kirchscheidungen und deren Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.
Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Laucha an der Unstrut die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebührensschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA in Verbindung mit der Abgabenordnung.
Dafür sind im Einzelfall gemäß Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührensschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

1.1 Im Ortsteil Dorndorf

	Nutzungsdauer in Jahren	in €	Verlän- gerung in € pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	20	217,03	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	25	719,75	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	740,79	24,69
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	946,75	31,56
Wahldoppelgrabstätte	30	1.956,62	65,22
Urnenreihengrabstätte	20	199,32	
Urnenwahlgrabstätte	30	880,31	29,34
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	20	415,24	

1.2 Im Ortsteil Burgscheidungen/ Tröbsdorf

	Nutzungsdauer in Jahren	in €	Verlän- gerung in € pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	20	190,46	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	20	310,05	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	700,93	23,36
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	880,31	29,34
Wahldoppelgrabstätte	30	1.810,45	60,35
Urnenreihengrabstätte	20	221,46	
Urnenwahlgrabstätte	30	913,53	30,45
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	20	415,24	

1.3 Im Ortsteil Kirchscheidungen

	Nutzungsdauer in Jahren	in €	Verlän- gerung in € pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	20	190,46	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	20	332,19	
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	700,93	23,36
Wahleinzgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	913,53	30,45
Wahldoppelgrabstätte	30	1.876,89	62,56
Urnenreihengrabstätte	20	221,46	
Urnenwahlgrabstätte	30	913,53	30,45
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	20	415,24	

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall **63,30 €**
3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall **42,20 €**
4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne **21,10 €**
5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Dorndorf **375,00 €**
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Burgscheidungen **240,00 €**
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Tröbsdorf **45,00 €**
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Kirchscheidungen **30,00 €**
6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle **13,93 €**
7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals **13,93 €**
8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle **7,03 €**

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Laucha an der Unstrut, beschlossen am 26.10.2017, außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 25.09.2020

M. Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - wurde dem
Burgenlandkreis am 13.10.2020 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 14.10.2020

M. Bilstein
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde im Amtsblatt 10/2020
vom 30.10.2020 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 02.11.2020

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.11.2020